

1329/AB XXV. GP**Eingelangt am 30.06.2014****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

ANDRÄ RUPPRECHTER

Bundesminister



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. ^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0057-I/3/2014

Wien, am 30. Juni 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 30. April 2014, Nr. 1440/J, betreffend Streptomycin im Honig

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 30. April 2014, Nr. 1440/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, inklusive der Kontrolle der Verwendung, gemäß der österreichischen Bundesverfassung im Kompetenzbereich der Länder liegt. Der Bund hat in diesem Bereich lediglich die Kompetenz zur Erlassung von Grundsätzen, welche mit den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, erlassen wurden. Für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Länder zuständig. Die Kontrolle der Verwendung von Streptomycin-haltigen Pflanzenschutzmitteln sowie ein damit verbundenes begleitendes Honigmonitoring liegt somit im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bezüglich der Ergebnisse des jährlichen Honigmonitorings als Bestandteil der „Gesamtheitlichen Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrandes in Österreich 2009 – 2013“ bzw. des Nationalen Rückstandskontrollplans gemäß Richtlinie 96/23/EG wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1405/J vom 30. April 2014 durch den Bundesminister für Gesundheit verwiesen. Alle Honigproben waren lebensmittelrechtlich unbedenklich, und der Honig konnte in Verkehr gebracht werden.

Der Bundesminister: